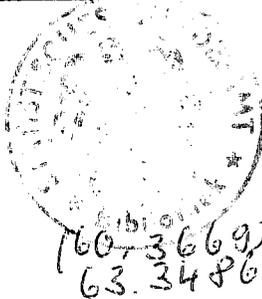


Erläuterungen
zum Erhebungsbogen
des
MIKROZENSUS

Oktober 1961

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
<u>ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</u>	
A. <u>Welche Erhebungspapiere erhalten Sie ?</u>	
1. <u>Anschriftenliste</u>	1
2. <u>Erhebungsbogen</u>	1
B. <u>Die Eintragungstechnik und Fragestellungen</u>	2
C. <u>Aufbau der Erläuterungen zum Erhebungsbogen</u>	2
D. <u>Berichtstermine für die Befragung im Oktober 1961</u>	2
<u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN</u>	
I. <u>ORDNUNGSANGABEN</u>	3
II. <u>FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN</u>	4
III. <u>FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES</u>	4
IV. <u>ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG</u>	5
V. <u>FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER</u>	
A. <u>Angaben zur Person</u>	9
B. <u>Schwerbeschädigung und Körperbehinderung</u> <u>(auch Frühinvalidität)</u>	14
C. <u>Krankenversicherung</u>	16
D. <u>Alters- und Invaliditätsvorsorge</u>	17
E. <u>Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen</u>	18
F. <u>Erwerbstätigkeiten</u>	
a) <u>Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit</u>	24
b) <u>Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit</u>	30
c) <u>Letzte frühere Erwerbstätigkeit</u>	31
G. <u>Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.</u>	34
VI. <u>ERWERBSTÄTIGKEIT IM OKTOBER 1960</u>	35
<u>MIKROZENSUS - GESETZ</u>	37/38



ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN DES
MIKROZENSUS

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

A. Welche Erhebungspapiere erhalten Sie?

1. Anschriftenliste

Die Anschriftenliste dient Ihnen als "Wegweiser" in der zu befragenden Gemeinde. Es sind hier die Namen und Anschriften der Haushaltsvorstände aufgeführt, die Sie zu befragen haben.

Sollte ein in der Anschriftenliste angeführter Haushalt verzogen sein, so streichen Sie den Namen des verzogenen Haushaltsvorstandes und tragen den Namen des Haushaltsvorstandes des Nachfolgehaushaltes ein. Der Nachfolgehaushalt ist dann zu befragen (Einzelheiten über die Behandlung der Nachfolgehaushalte siehe unter den Erläuterungen zu den Fragen I d und I e).

2. Erhebungsbogen

Es gibt drei Arten des Erhebungsbogens - grün, gelb und weiß -

Die grünen und gelben Erhebungsbogen (für 0,2 vH der Wohnbevölkerung) enthalten einige Fragen mehr als die weißen (für 0,8 vH der Wohnbevölkerung). In allen Erhebungsbogen haben gleiche Fragen gleiche Nummern, mit Ausnahme der Frage 18e im weißen Erhebungsbogen, die im grünen und gelben Erhebungsbogen die Nummer 40 hat.

a) grüner Erhebungsbogen für 0,1 vH der Wohnbevölkerung (Vierteljahreserhebung 1960/1961)

Mit dem grünen Erhebungsbogen (Auswahljahr 1960) werden Haushalte derjenigen Wohnungen, die auch im April und Juli 1961 erfaßt wurden, befragt, also weisen diese Bogen schon Eintragungen auf.

b) gelber Erhebungsbogen für 0,1 vH der Wohnbevölkerung (Vierteljahreserhebung 1961/1962)

Der gelbe Erhebungsbogen, (Auswahljahr 1961) wird für Haushalte in den Wohnungen, die für die Vierteljahreserhebungen 1961/1962 ausgewählt sind, verwendet. Er ist für 5 Befragungen vorgesehen.

c) weißer Erhebungsbogen für 0,8 vH der Wohnbevölkerung (Jahreserhebung)

Der weiße Erhebungsbogen enthält Zeilen für 2 Befragungen jeder Person und ist vorgesehen für

aa) 0,4 vH der Wohnbevölkerung, die bereits im Oktober 1960 befragt worden ist. Für diesen Teil der Wohnbevölkerung ist also der schon im Oktober 1960 verwendete Erhebungsbogen wieder zu benutzen, in dem auch Antworten zu den einzelnen Fragen, und zwar in der ersten Antwortzeile (Okt. 60) enthalten sind. Bei der Befragung im Oktober 1961 sind somit Eintragungen nur in die zweite Zeile (Okt. 61) zu machen. Außerdem entfallen bei der Befragung mit diesem Erhebungsbogen die Fragen 18 a - c, f, g, 24 und 35, die im Oktober 1960 nur für Zwecke der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gestellt werden mußten.

bb) 0,4 vH der Wohnbevölkerung, die im Oktober 1961 das erste Mal befragt wird. Hier sind jedoch die Eintragungen in der ersten Antwortzeile (Okt. 61) zu machen, da für diesen Teil der Wohnbe-

völkerung der Erhebungsbogen neu gedruckt wurde. Bei dem Neudruck des Erhebungsbogens wurden - ohne Änderung der Numerierung aus der Befragung 1960 - die nicht mehr benötigten Fragen 18 a - c, f, g, 24 und 35 bereits herausgelassen.

B. Die Eintragungstechnik und Fragestellungen

Die Eintragung in den Erhebungsbogen nehmen Sie bitte mit Tintenstift oder Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Die Antworten sind jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes einzutragen. Es gibt je nach der Fragestellung vier Antwortmöglichkeiten:

- 1) Eintragung von "Ja" bzw. "Nein", wie z.B. bei Frage 15,
- 2) Eintragung der bei der Fragestellung schon angegebenen A b k ü r - z u n g, wie z.B. bei Frage 11,
- 3) Eintragung der a u s f ü h r l i c h e n A n t w o r t, wie z.B. bei Frage 5,
- 4) Eintragung des Zeichens für " e n t f ä l l t " (./.), wie z.B. bei Frage 12.

C. Aufbau der Erläuterungen zum Erhebungsbogen

Die Fragen des Erhebungsbogens mit den entsprechenden Erläuterungen sind hier in der Reihenfolge ihrer Numerierung aufgeführt. Die Fragen selber wurden in Kästchen gesetzt.

Fragen, die in allen Erhebungsbogen (grün, gelb und weiß) enthalten sind, wurden normal umrandet.

Fragen, die nur im grünen und gelben Erhebungsbogen enthalten sind, wurden gestrichelt umrandet.

Die Frage 18 e im weißen Erhebungsbogen entspricht der Frage 40 im grünen und gelben Erhebungsbogen, sie wurden fett umrandet.

Die Erläuterungen wurden, sofern sie nicht zu ändern waren, bei Parallelfragen (z.B. Frage 21 der "Ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit" entspricht der Frage 32 der "Zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit") nicht wiederholt, sondern es wurde ein Hinweis aufgenommen, bei welcher Frage die analog geltenden Erläuterungen zu finden sind.

D. Berichtstermine für die Befragung im Oktober 1961

Für die Befragung im Oktober 1961 gelten folgende Termine:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| a) <u>Berichtswoche:</u> | 1. bis 7. Oktober 1961 |
| b) <u>Stichtag:</u> | 4. Oktober 1961 |
| c) <u>Berichtsvierteljahr:</u> | Juli, August, September 1961 |

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILEN BZW. FRAGEN

I. ORDNUNGSANGABEN

In diesem Kästchen ist gekennzeichnet, in welchem Jahr der Haushalt erstmals vom Mikrozensus befragt wurde. Bei Haushalten, die bereits im Oktober 1960 befragt worden sind, ist "0" (= 1960) und bei Haushalten, die im Oktober 1961 erstmals befragt werden, ist "1" (= 1961) eingetragen. Diese Eintragung ist bei der Befragung von Nachfolgehaushalten (I. d und e) und für die Erfragung der Erwerbstätigkeit im Oktober 1960 (Teil VI) besonders zu beachten. Nur bei Haushalten, die 1961 erstmals befragt werden, sind die Fragen nach den im Oktober 1960 ausgeübten Erwerbstätigkeiten zu stellen.

Auswahljahr

Die Anschrift des Wohnungsinhabers, also Name und Vorname, Ort, Straße und Hausnummer, sind in den meisten Fällen bereits eingetragen; wenn nicht, übernehmen Sie diese Angaben aus der Anschriftenliste.

a)
b)
Familiennamen, Vornamen, Straße, Hausnummer, Kreis, Name der Gemeinde

Bei Untermieterhaushalten und bei Haushalten, die Sie auf Grund der Bautätigkeitsstatistik ausgewählt und am Schluß der Anschriftenliste nachgetragen haben, müssen Sie diese Eintragungen in jedem Falle selbst vornehmen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Auswahlinheit die Wohnung ist. Wenn Sie sich in kleineren Gemeinden bei der Gemeindeverwaltung nach der Anschrift des zu befragenden Haushaltsvorstandes erkundigen, so fragen Sie, ob dieser auch zum Zeitpunkt der Wohnungszählung im Jahre 1956 dort gewohnt hat, da die Möglichkeit besteht, daß der Haushaltsvorstand innerhalb der Gemeinde verzogen ist. Ist das der Fall, so befragen Sie nicht den angegebenen Haushalt in seiner neuen Wohnung, sondern den in seine Wohnung eingezogenen Nachfolgehaushalt.

In diesen Kästchen sind die Ordnungsnummern der ausgewählten Haushalte enthalten.

c)
Anordnungsgruppennummer, Gemeindegrößenklasse, Gemeindegemeinschaftsnummer, Nummer der Anschriftenliste, Wohnungsnummer, Haushaltsnummer

Ist der zu befragende Haushalt verzogen und ein Nachfolgehaushalt eingezogen, so ist folgendes zu beachten:

d)
e)
Nachfolgehaushalt, Neue Anschrift des verzogenen Haushaltes

A. Grüner Erhebungsbogen

Hier ist der Nachfolgehaushalt mit einem neuen grünen bzw. gelben Erhebungsbogen, der aber dann mit Auswahljahr "0" (= 1960) gekennzeichnet werden muß, zu befragen und die Anschrift des verzogenen Haushaltes ist nach Möglichkeit festzustellen. Eintragungen zu I d und I e sind im neuen Erhebungsbogen vorzunehmen.

B. Gelber Erhebungsbogen

Bei der Befragung im Oktober 1961 ist bei einem Nachfolgehaushalt der Name des verzogenen Haushaltsvorstandes unter I a zu streichen und der Name des neu eingezogenen Haushaltsvorstandes darüberzuschreiben.

Ist bei den Befragungen im Januar, April oder Juli 1962 ein Nachfolgehaushalt eingezogen, so ist für diesen ein neuer gelber Erhebungsbogen zu verwenden. Unter I d dieses neuen Erhebungsbogens ist der Vor- und Zuname des früheren Haushaltsvorstandes und unter I e die neue Anschrift des verzogenen Haushaltes zu vermerken.

C. Weißer Erhebungsbogen

a) mit Auswahljahr 1960

Ist bei der Befragung im Oktober 1961 der für die Wiederholungsbe-fragung vorgesehene Haushalt verzogen, so ist für den Nachfolgehaus- halt ein neuer Erhebungsbogen zu verwenden. In dem neuen Erhebungsbogen ist unter I d zu vermerken, daß es sich um einen Nachfolge- haushalt handelt und der Vor- und Zuname des früheren Haushaltsvor- standes einzutragen. Nach Möglichkeit ist auch die neue Anschrift des verzogenen Haushaltes festzustellen und unter I e einzutragen.

b) mit Auswahljahr 1961

Ist der zu befragende Haushalt verzogen, so streichen Sie den unter I a eingetragenen Familien- und Vornamen des früheren Haushaltsvor- standes und schreiben Sie den Familien- und Vornamen des neuen Haus- haltsvorstandes darüber.

Die Namen der Haushaltsvorstände sind auch auf der Anschriftenliste zu än- dern.

II. FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN

Sollten Sie - trotz mehrerer Besuche - den Haushalt nicht antreffen, so vermerken Sie in diesem Abschnitt in jedem Fall den Grund dafür. Die weiteren Angaben über Mietverhältnis, Haushaltsgröße und Beruf des Haus- haltsvorstandes machen Sie, wenn Sie diese Angaben ohne Schwierigkeiten ermitteln können. Bei Ärzten, Rechtsanwälten etc. ergibt sich z.B. ein Hinweis auf den Beruf oft aus dem Türschild. Vermeiden Sie es bitte, Nachbarn direkt nach den hier gewünschten Angaben zu fragen.

|| Wie Nachfolgehaushalte und Einzelpersonen bei Zu- und
|| Abgängen zu behandeln sind, ist aus der Übersicht auf
|| den Seiten 6 und 7 zu ersehen. ||

III. FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES

a) Wieviel Haushalte - einschl. des befragten Haushaltes - wohnen in der Wohnung ?

Es ist die Anzahl der Haushalte einzu- tragen, die zum Zeitpunkt der betref- fenden Befragung (Okt. 61 etc.) in der Wohnung wohnen. Beachten Sie aber, daß auch Einzeluntermieter - also Ein- zelpersonen - als ein Haushalt zählen. Wohnpartner und Schlafgänger zählen zum Haushalt. Steht die Wohnung zum Zeitpunkt der Befragung leer, so tra- gen Sie in das betreffende Kästchen "0" ein und geben Sie einen entspre- chenden Hinweis sowohl im Erhebungsbogen als auch in der Anschriftenliste.

Tragen Sie bitte die Namen der anderen in der Wohnung wohnenden Haushaltsvorstände in Spalte 1 ein, und zwar auch dann, wenn sie nicht befragt werden konnten. Bei verwandten Haushaltsvorständen ist neben dem Verwandtschaftsverhältnis der beiden Haushaltsvorstände auch das Mietverhältnis anzugeben. Wenn zwei Haushalte in einer Wohnung wohnen und beide Haushalte einen Mietvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossen haben, so ist in der Regel der Haushalt "Hauptmieter", der am längsten in der Wohnung wohnt. Der später eingezogene Mieter ist dann als sog. "weiterer Mieter" zu bezeichnen.

b)
Welche anderen Haushalte wohnen noch in der Wohnung?

IV. ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Nach jeder Befragung sind in diesem Abschnitt noch das Datum der Befragung und die Lfd.Nr. der Person bzw. Personen einzutragen, die Ihnen die Auskunft gegeben haben. Haben Sie mehrere Besuche machen müssen, um den Haushalt zu erreichen, so tragen Sie alle Daten ein. Hier bestätigen Sie uns auch durch Ihre Unterschrift, daß Sie die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

Raum für Notizen:

Übersicht über die Verwendung der

Lfd. Nr.	Art des Erhebungsbogens	Der zur Befragung	
		ist verzogen und ein Nachfolgehaushalt ist	
		eingezogen	nicht eingezogen
x	1	2	3
OKTOBER 1961			
1	<u>grün</u> (bereits Eintragungen aus den Befragungen Okt. 60 bis Juli 61 enthalten)	Nachfolgehaushalt mit neuem grünen (evtl. auch gelben) Bogen befragen. Bei Verwendung eines gelben Bogens Kennzeichnung mit Auswahljahr 1960. Eintragungen zu Frage I d und e vornehmen. Im alten Bogen Fragen 3, 3a, 3b (nur Spalte des Haushaltsvorstandes) beantworten.	Auf altem grünen Bogen Fragen I d, e und II, Spalte 1, beantworten. (z.B. Wohnung steht leer).
2	<u>gelb</u> (erstmalige Befragung)	Name des ursprünglich für die Befragung vorgesehenen Haushaltsvorstandes unter I a streichen und den Namen des neuen Haushaltsvorstandes darüber schreiben. Dann Nachfolgehaushalt mit diesem Bogen befragen	Auf dem Bogen unter Frage II, Spalte 1, vermerken, warum kein Nachfolger eingezogen ist (z.B. Wohnung gewerblich genutzt)
3	<u>weiß- Auswahljahr 1960</u> (bereits Eintragungen aus der Befragung Oktober 1960 enthalten)	Nachfolgehaushalt mit einem neuen weißen Bogen befragen. Eintragungen zu Frage I d vornehmen. Im alten Bogen Fragen 3, 3a, 3b (nur Spalte des Haushaltsvorstandes) beantworten.	Auf altem weißen Bogen Fragen I d, e und II, Spalte 1, beantworten (z.B. Wohnung steht leer)
4	<u>weiß- Auswahljahr 1961</u> (erstmalige Befragung)	Name des ursprünglich für die Befragung vorgesehenen Haushaltsvorstandes unter I a streichen und den Namen des neuen Haushaltsvorstandes darüber schreiben. Dann Nachfolgehaushalt mit diesem Bogen befragen	Auf dem Bogen unter Frage II, Spalte 1, vermerken, warum kein Nachfolger eingezogen ist (z.B. Wohnung gewerblich genutzt)
JANUAR, APRIL, JULI, OKTOBER 1962			
5	<u>gelb</u> (bereits Eintragungen aus der Befragung Oktober 1961 enthalten)	Nachfolgehaushalt mit neuem gelben Bogen befragen. Eintragungen zu Fragen I d und e vornehmen. Im alten Bogen Fragen 3, 3a, 3b (nur Spalte des Haushaltsvorst.) beantworten.	Auf altem gelben Bogen Fragen I d, e und II, Spalte 1, beantworten (z.B. Wohnung steht leer)

einzelnen Arten des Erhebungsbogens

vorgesehene Haushalt		Zugang	Abgang
wird nach mehrmaligen Besuchen nicht angetroffen	verweigert	von Einzelpersonen	
4	5	6	7
<u>(Jahreserhebung)</u>			
unter Frage II, Spalte 1, Eintragungen vornehmen (z.B. Haushalt ist längere Zeit verreist)	Stat.Landesamt sofort benachrichtigen	Personen als neue Lfd.Nr. nachtragen und befragen (auch Fragen 2, 2a, 2b beantworten)	Fragen 3, 3a und 3b für betreffende Personen beantworten
unter Frage II Eintragungen vornehmen (z.B. Haushalt ist längere Zeit verreist)	Stat.Landesamt sofort benachrichtigen	entfällt	entfällt
unter Frage II Spalte 1, Eintragungen vornehmen (z.B. Haushalt ist längere Zeit verreist)	Stat.Landesamt sofort benachrichtigen	Personen als neue Lfd.Nr. nachtragen und befragen (auch Fragen 2, 2a, 2b beantworten)	Fragen 3, 3a und 3b für betreffende Personen beantworten
unter Frage II Eintragungen vornehmen (z.B. Haushalt ist längere Zeit verreist)	Stat.Landesamt sofort benachrichtigen	entfällt	entfällt
<u>(Vierteljahreserhebung)</u>			
unter Frage II Spalte 1, Eintragungen vornehmen (z.B. Haushalt ist längere Zeit verreist)	Stat.Landesamt sofort benachrichtigen	Personen als neue Lfd.Nr. nachtragen und befragen (auch Fragen 2, 2a, 2b beantworten)	Fragen 3, 3a und 3b für betreffende Personen beantworten

Raum für Notizen:

V. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

A. Angaben zur Person

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag zum Haushalt gehörenden Personen ein, jedoch nicht die der Personen, die nur besuchsweise anwesend sind. Beachten Sie, daß auch wohnberechtigte Personen, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungsstichtag abwesend sind, erfaßt werden müssen. Die Eintragungen machen Sie in folgender Reihenfolge: Haushaltsvorstand (HV), seine Ehefrau, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Familienname, Vorname 1a.
1b.

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über sechs hinaus, so verwenden Sie einen zweiten Erhebungsbogen. Tragen Sie die Haushaltsnummer, die anderen Ordnungsangaben und neben dem Namen des Haushaltsvorstandes auf dem Deckblatt groß eine "2" ein.

Tragen Sie das Geschlecht deutlich in der Abkürzung "m" oder "w" ein.

Geschlecht (m/w) 1c.

Tag, Monat und volle Jahreszahl des Geburtsdatums sind einzutragen. Schreiben Sie bitte die Ziffern deutlich.

Geburtsdatum 1d.

Wird ein Geburtsdatum angegeben, das vor 1879 liegt, wiederholen Sie in jedem Fall die Jahreszahl, um sicherzustellen, daß kein Hörfehler vorgekommen ist.

Beim Haushaltsvorstand tragen Sie "HV" ein. Dann fragen Sie nach dem Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsmitglieder zum HV. Wenn Personen im Haushalt leben, die nicht mit dem Haushaltsvorstand verwandt oder verschwägert sind, fragen Sie danach, welche andere Stellung sie zum Haushaltsvorstand haben. In solchen Fällen kann als Stellung zum Haushaltsvorstand, z.B. "Lehrling", "Hausgehilfin", eingetragen werden. Auch Schlafgänger und Wohnpartner gehören zu den Haushaltsmitgliedern.

Stellung zum HV 1e.

Diese Frage ist bei der Befragung im Oktober 1961 nur an Haushalte zu stellen, die Sie mit einem weißen Erhebungsbogen des Auswahljahres 1960 oder einem grünen Erhebungsbogen befragen.

2.
Seit Oktober 1960 (bzw. letzter Befragung) sind zum Haushalt hinzugekommen infolge
Geburt (Geb.) am
Zuzug (Zg.) am
Art und Zeitpunkt des Zuganges eintragen

Ist also eine Person seit der vorhergehenden Befragung zum Haushalt hinzugekommen, so tragen Sie hier den Grund (Geburt/Zuzug) und das genaue Datum des Zuganges ein.

Bei den Befragungen ab Januar 1962 (Vierteljahreserhebungen) ist diese Frage auf jeden Fall zu stellen (gelbe Erhebungsbogen).

Ist ein Haushaltsmitglied nach dem Stichtag hinzugekommen, so ist es nicht nachzutragen.

2a.
 Falls Zuzug (Zg.)
 Grund des Zuzuges:
 Heirat = Heir.
 berufliche Gründe = Ber.
 Wohnungswechsel ohne
 berufliche Gründe = Wohn.

Ist eine Person zum Haushalt zugezogen (Zuzug am ... in Frage 2), so erfragen Sie hier noch den Grund des Zuzuges. Es besteht die Möglichkeit, daß z.B. als Grund des Zuzuges "Wohnungswechsel" und "Heirat" zugleich vorliegen. In diesem Falle tragen Sie

beides ein.

2b.
 Genaue Anschrift der letzten Wohnung
 (Gemeinde, Kreis, Straße, Hausnummer)

Hier tragen Sie die genaue Anschrift, also Gemeinde, Kreis, Straße und Hausnummer der letzten Wohnung des betreffenden

Haushaltsmitgliedes ein. Diese Angaben sind uns für die richtige Auswertung der Ergebnisse besonders wichtig.

3.
 Seit Oktober 1960 (bzw. letzter Befragung) sind aus dem Haushalt ausgeschieden infolge:
 Tod (Td.) am
 Fortzug (Fg.) am
 Art und Zeitpunkt des Ausscheidens eintragen

Diese Frage ist bei der Befragung im Oktober 1961 - genau wie Frage 2 - wiederum nur an Haushalte zu stellen, die Sie mit einem weißen Erhebungsbogen des Auswahljahres 1960 oder einem grünen Erhebungsbogen befragen.

Ist also eine Person seit der vorhergehenden Befragung aus dem Haushalt ausgeschieden, so tragen Sie hier den Grund (Tod, Fortzug) und das genaue Datum des Abganges ein.

Bei den Befragungen ab Januar 1962 (Vierteljahreserhebungen) ist diese Frage auf jeden Fall zu stellen (gelbe Erhebungsbogen).

Ist ein Haushaltsmitglied nach dem Stichtag verstorben oder weggezogen, so ist diese Frage nicht zu beantworten. In diesem Fall lassen Sie sich für die betreffende Person alle übrigen Fragen beantworten.

3a.
 Falls Fortzug (Fg.)
 Grund des Fortzuges:
 Heirat = Heir.
 berufliche Gründe = Ber.
 Wohnungswechsel
 ohne berufliche
 Gründe = Wohn.

Bei Angabe "Fortzug am ..." in Frage 3 ist hier der Grund des Fortzuges anzugeben. Werden hier als Grund z.B. "Heirat" und "berufliche Gründe" angegeben, so ist beides einzutragen.

3b.
 Genaue Anschrift der neuen Wohnung
 (Gemeinde, Kreis, Straße, Hausnummer)
 Bei Grund des Fortzuges "Heirat" zu Frage 3a bei weiblichen Personen auch den neuen Namen zusätzlich eintragen.

Die Anschrift der neuen Wohnung ist hier genau zu erfragen, da für die verzogene Person die Befragung vom Statistischen Landesamt am neuen Wohnort veranlaßt wird. Wenn "Heirat" als Grund des Fortzuges (Frage 3 a) angegeben wurde, dann bei weiblichen Personen auch den neuen Namen eintragen.

4.
 An- bzw. Abwesenheit (am Stichtag)
 Wer ist: anwesend? = +
 abwesend? = -
 "+" bzw. "-" eintragen

Hier tragen Sie für anwesende Haushaltsmitglieder ein Pluszeichen (+), für abwesende ein Minuszeichen (-) ein. Sie dürfen hier das Zeichen für "entfällt" (./.) nicht verwenden.

Abwesend ist z.B. ein Haushaltsmitglied, das sich im Krankenhaus, auswärts im Urlaub, auf einer Geschäftsreise, auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befindet. Auch Haushaltsmitglieder, die außerhalb ihrer Wohngemeinde arbeiten

oder in einer anderen Stadt studieren oder zur Schule gehen und nicht täglich, sondern z.B. nur über das Wochenende nach Hause kommen, gelten als Abwesende.

Wenn z.B. der Sohn eines Bauern in die Stadt zur Ausbildung fährt, aber jeden Abend nach Hause zurückkommt, so ist er im Sinne dieser Frage nicht abwesend. Wohnt er dagegen bei Verwandten in der Stadt und kommt nur am Wochenende nach Hause, dann ist er als Abwesend einzutragen.

Für die Feststellung der An- und Abwesenheit ist der Stichtag maßgebend.

Für abwesende Haushaltsmitglieder stellen Sie bitte den Grund der Abwesenheit genau fest. Im Erhebungsbogen sind Beispiele für mögliche Gründe der Abwesenheit enthalten.

Wird Ihnen als Grund der Abwesenheit "Wehrdienst" angegeben, dann erkundigen Sie sich, ob es sich dabei um die Ableistung der Wehrpflicht (Grundwehrdienst bis zu 18 Monaten oder Wehrübung) handelt, oder ob das betreffende Haushaltsmitglied Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist. Im ersteren Falle wäre "Wehrdienstpflicht" einzutragen und im anderen "Berufssoldat" bzw. "Soldat auf Zeit".

Als mögliche Gründe für eine Abwesenheit können auch noch "Untersuchungshaft" und "Strafverbüßung" in Frage kommen. Wird Ihnen einer dieser Gründe angegeben, so tragen Sie diesen bitte ein.

Es soll festgestellt werden, ob eines der Haushaltsmitglieder in einer anderen oder in der gleichen Gemeinde weiteren Wohnraum hat und welcher Art dieser ist.

Wenn z.B. der Haushaltsvorstand an seinem Arbeitsort oder ein Kind an seinem Studien- oder Schulort ein möbliertes Zimmer hat, so wäre "möbliertes Zimmer" einzutragen. Wenn aber am Arbeits- oder Ausbildungsort z.B. bei Bekannten oder Verwandten gewohnt und dort kein besonderes Zimmer in Anspruch genommen wird, so ist "Schlafstelle" einzutragen; diese gilt auch als "weiterer Wohnraum".

Als "weiterer Wohnraum" zählen auch Unterkünfte von Bauarbeitern, Baubaracken, Wohnwagen, sog. Firmenunterkünfte und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte.

Mit "weiterem Wohnraum" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z.B. ein Schmuckwarenvertreter in den Orten, die er regelmäßig besucht, ein sogenanntes Stammquartier hat. Das gilt z.B. auch für Eisenbahner, die während ihres Dienstes außerhalb ihres Wohnortes in sog. Eisenbahnerunterkünften übernachten.

Beachten Sie bitte, daß auch anwesende Personen noch weiteren Wohnraum haben können. So hat z.B. der Haushaltsvorstand, der als Untermieter an seinem Arbeitsort in seinem möblierten Zimmer befragt wird, bei seiner Familie einen "weiteren Wohnraum".

Diese Feststellung müssen Sie so genau wie möglich treffen, da sie für die Ermittlung der Wohnbevölkerung in Verbindung mit der Frage 5 a von ganz besonderer Bedeutung ist.

Nur für Abwesende (-)

Grund der Abwesenheit?

(z.B. auf Geschäftsreise, auf Montage, auf Bauarbeit, auf Schiff; sonstige Berufsausübung, Berufssoldat, Wehrdienstpflicht, auf Urlaubs- oder Erholungsreise, Schulbesuch (wie Internat), Studium, Berufsausbildung; Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt)

4a

5.

Wer hat anderswo noch weiteren Wohnraum und welcher Art ist dieser, z.B. möbliertes Zimmer, Wohnung seiner Familie, Baubaracke, Wohnwagen, Anstalt?

Zutreffende Art der Unterkunft angeben und Frage 5a beantworten bzw. ./.. eintragen

5a.

Falls jemand noch weiteren Wohnraum hat:
Geht das betreffende Haushaltsmitglied von seinem
anderen Wohnraum aus zur Arbeit oder Berufsausbil-
dung?

Ja/Nein

Nur bei Haushaltsmitgliedern mit wei-
terem Wohnraum ist die Frage zu beant-
worten.

6.

Familienstand der Haushaltsmitglieder
ledig = led.
verheiratet = verh.
verwitwet = verw.
geschieden = gesch.

Tragen Sie bitte die entsprechende Ab-
kürzung ein. Personen, deren Ehegatte
für tot erklärt worden ist, gelten als
verwitwet. Getrennt lebende Personen
gelten noch als verheiratet.

6a.

Falls verheiratet, Eheschließungsjahr der
bestehenden Ehe angeben

Fragen Sie bitte nur die verheirateten
Haushaltsmitglieder, in welchem Jahr
sie geheiratet haben. Es interessiert

das Heiratsjahr der bestehenden Ehe.

7.

Staatsangehörigkeit
(bei "deutsch" d eintragen)

angehörigkeit noch eine fremde, so ist
fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, wel-
che Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses
gelten als Staatenlose.

Für "deutsch" tragen Sie ein kleines
"d", bei Staatenlosen "staatenlos" ein.
Hat jemand neben der deutschen Staats-

8.

Wer besitzt einen Bundesvertriebenenausweis oder ist
in dem Ausweis des Vaters oder der Mutter eingetra-
gen?
A, B oder C angeben, falls kein Ausweis oder Antrag
erst gestellt, ./.. eintragen

Tragen Sie bitte die Art des Ausweises
ein, z.B. "A", "B" oder "C". Sollte
ein Ausweis beantragt, aber noch nicht
ausgestellt worden sein, so tragen
Sie das Zeichen für "entfällt" (./.)
ein. Kinder unter 16 Jahren haben - so-

fern sie nicht Vollwaise sind - noch keinen eigenen Ausweis und sind in der
Regel im Ausweis eines Elternteiles eingetragen. Eheliche Kinder sind im all-
gemeinen im Ausweis des Vaters, uneheliche Kinder meistens im Ausweis der Mut-
ter eingetragen.

Bei Kindern unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, ist
festzustellen, ob ihre Eltern im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises
bzw. Bundesflüchtlingsausweises sind; in solchen Fällen machen Sie die ent-
sprechende Eintragung mit dem Zusatz "Eltern". Ob ein unter 16 Jahre altes
Kind im Haushalt seiner Eltern lebt, geht in der Regel aus der Stellung zum
Haushaltsvorstand hervor. Lebt ein Kind im Haushalt seiner Eltern, dann wird
in der Regel "Sohn" oder "Tochter" als Stellung zum Haushaltsvorstand ange-
geben sein.

Beachten Sie bitte, daß nach dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises
bzw. Bundesflüchtlingsausweises gefragt ist. Besitzer von Länderflüchtlings-
ausweisen werden nicht berücksichtigt.

Der Bundesvertriebenenausweis bzw. Bundesflüchtlingsausweis hat ungefähr das
Format des Bundespersonalausweises und ist hellgrün. Wenn die Befragten sich
nicht ganz schlüssig sind, so lassen Sie sich den Ausweis einmal zeigen.

Für alle Personen, die 1945 und später in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) zugezogen sind, ist hier das Jahr des Zuzuges einzutragen.

Vertriebene, die vor ihrem Zuzug in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) erst einige Jahre in der sowjetischen Besatzungszone gewohnt haben, müssen diese Frage ebenfalls beantworten, desgl. auch Vertriebene, die 1945 und später aus den Vertreibungsgebieten direkt in das Bundesgebiet gekommen sind:

9.
Wer ist nach Kriegsende in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen?

Jahr des Zuzuges bzw. ./.. eintragen

Ist in Frage 9 das Jahr des Zuzuges angegeben worden, so erfragen Sie hier noch, ob der vorherige Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von

Berlin lag. Zur sowjetischen Besatzungszone gehört das Gebiet von der Zonengrenze bis zur Oder-Neiße-Linie (Mitteldeutschland). Bei der Angabe "Berlin" erkundigen Sie sich stets, ob es sich um Ost- oder West-Berlin handelt.

9a.
falls zugezogen

Lag der vorherige Wohnsitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin?

Ja/Nein

Raum für Notizen:

B. Schwerbeschädigung und Körperbehinderung (auch Frühinvalidität)

Dieser Abschnitt ist für alle Haushaltsmitglieder zu beantworten, die schwerbeschädigt bzw. körperbehindert sind, ohne Unterschied, ob über die Behinderung eine amtliche Anerkennung vorliegt oder nicht. Beachten Sie bitte, daß hier eine wirkliche Behinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit zu erfragen ist.

10.

Wer ist schwerbeschädigt bzw. körperbehindert?

Bei jeder Person "Ja/Nein" eintragen

Sie können die Frage auch dahingehend abwandeln, daß Sie fragen: "Wer ist kriegsbeschädigt oder hat eine sonstige Behinderung (auch Geisteskrankheiten)?"

Beachten Sie bitte, daß hier eine Körperbehinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit erfragt wird. Es kann diese Frage auch bejaht werden, wenn auch keine amtliche Anerkennung vorliegt. Ob eine amtliche Anerkennung vorliegt, wird erst mit den folgenden Fragen festgestellt.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Frühinvalidität, wie z.B. bei Bergleuten, die invalide geschrieben sind und als Übertage-Arbeiter weiterbeschäftigt werden, als Körperbehinderung im Sinne dieser Frage anzusehen ist. Alle Personen, die mit 65 Jahren Invaliden- oder Angestelltenrenten erhalten, werden in der Regel "invalide geschrieben". Diese "Invalidität" ist im Sinne dieser Frage nicht als Körperbehinderung anzusehen.

10a.

Nur für Schwerbeschädigte bzw. Körperbehinderte

Art der Behinderung?

(Bei mehreren Behinderungen die beiden schwersten eintragen)

Hier lassen Sie sich die Art der Behinderung genau angeben. Diese Angaben können fast immer den Rentenbescheiden bzw. amtlichen Bescheinigungen entnommen werden, sofern solche vor-

liegen. Liegen mehrere Behinderungen vor, so tragen Sie die beiden schwersten ein und von diesen beiden Behinderungen soll wiederum die schwerste an erster Stelle stehen.

Behandeln Sie diese Frage bitte mit dem nötigen Taktgefühl, da es ja Körperbehinderungen und Krankheitsarten gibt, über die man nicht gern spricht. In so einem Fall dringen Sie nicht weiter auf Beantwortung und machen einen entsprechenden Vermerk. In den meisten Fällen allerdings werden Sie bei dieser Frage nicht auf Schwierigkeiten stoßen.

Tragen Sie die Ihnen gegebenen Antworten wörtlich ein und achten Sie dabei darauf, daß für die spätere Auswertung folgende Gruppen unterschieden werden sollen:

Augenerkrankungen und -verletzungen (außer Blindheit)

Blindheit

Ohrenerkrankungen und -verletzungen,
Taubheit einschl. Gehörlosigkeit und
Schwerhörigkeit

Verlust bzw. Verkrüppelung der unteren und
oberen Gliedmaßen

Verletzung des Rückens und der Wirbelsäule

Nerven- und Geisteskrankheiten einschl.
Hirnbeschädigungen

Erkrankungen der Atmungs- und Verdauungsorgane
und deren Folgezustände

Herz- und Kreislaufkrankungen

Sonstige Erkrankungen und Verletzungen

Für die Eintragungen der Ursache benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Abkürzungen. Sollten Sie sich einmal nicht klar darüber sein, welche Abkürzung für die Ihnen angegebene Ursache einzutragen ist, dann schreiben Sie diese ausführlich auf und überlassen uns die richtige Einordnung.

Ursache der Behinderung:

Angeboren	= A	Sonstige Unfälle	= SU
Kinderlähmung	= KL	Kriegsbeschädigung	= KB
Berufskrankheit	= BK	polit. Verfolgung	= PV
Berufsunfall	= BU	oder	
Straßenverkehrsunfall	= StU		

10b.

Zur Gruppe der Berufsunfälle zählen auch Dienstunfälle und die sog. Wegeunfälle, die als Berufs- bzw. Dienstunfälle anerkannt sind.

Es können bei dieser Frage mehrere Ursachen angegeben werden, jedoch ist die schwerste zu unterstreichen.

Eine amtliche Anerkennung kann nur durch einen amtlichen Bescheid erfolgen. Wenn also z.B. der Hausarzt gesagt hat, daß das betreffende Haushaltsmitglied "eigentlich nicht mehr voll erwerbsfähig sei", dann liegt damit noch keine amtliche Anerkennung vor. Bei einer amtlichen Anerkennung wird in der Regel eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festgesetzt, die entweder in Prozentzahlen oder z.B. bei der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung mit der Einstufung "erwerbsunfähig" oder "berufsunfähig" angegeben wird. Tragen Sie also die Prozentzahl bzw. das Einstufungsmerkmal in die entsprechende Spalte ein. Liegt keine amtliche Anerkennung vor, so tragen Sie das Zeichen für "entfällt" (./.) ein.

Bei wem ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid anerkannt und wieviel beträgt sie?

Prozente bzw. "berufsunfähig" oder "erwerbsunfähig" eintragen; wenn keine amtliche Anerkennung, ./.) eintragen

10c.

Die amtliche Anerkennung kann in der Regel vom Versorgungsamt, von der Berufsgenossenschaft, der Landes- oder Bundesversicherungsanstalt, dem Amtsarzt bzw. Gesundheitsamt ausgesprochen werden.

Raum für Notizen:

C. Krankenversicherung

Hier ist für alle Haushaltsmitglieder der Krankenversicherungsschutz zu erfragen, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Haushaltsmitglied selbst oder als Familienmitglied mitversichert ist.

11.	
Wer ist selbst bzw. als Familienmitglied versichert in	
Allgem. Ortskrankenkasse	= AOK
Landkrankenkasse	= LKK
Betriebskrankenkasse (außer Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen)	= BK
Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen	= BPK
Krankenkasse bzw. ./.. eintragen	
Innungskrankenkasse	= IK
Knappschaftl. Krankenkasse	= KK
Seekrankenkasse	= SK
Ersatzkasse	= Ersatz
Private Krankenversicherung	= PK
Studentische Krankenkasse	= StK
oder	?

Tragen Sie hier für die Haushaltsmitglieder die Krankenkasse, in der diese selbst bzw. als Familienmitglieder versichert sind, mit der entsprechenden Abkürzung ein.

Unter den "Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen (BPK)" ist auch die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums, wie auch die Beamtenkrankenkassen dieser Institutionen einzutragen.

11a.	
Wer ist in der Krankenversicherung	
pfl ^{icht} versichert	= pfl ^{icht} .
freiwillig versichert	= frei.
bzw. hat als Rentner oder Fürsorgeempfänger Versicherungsschutz	= Rent/Fürs.
oder wer ist als Familienmitglied mitversichert	= mitvers?

Hier fragen Sie, ob das Haushaltsmitglied in der angegebenen Krankenkasse als Arbeitnehmer pfl^{icht}versichert, freiwillig versichert, als Rentner versichert, als Familienangehöriger mitversichert ist oder als Fürsorgeempfänger einen Versicherungsschutz genießt.

Beachten Sie bei der Kategorie "hat als Rentner oder Fürsorgeempfänger Versicherungsschutz", daß ein Unterschied besteht zwischen der Tatsache, ob eine Person auf Grund der Bestimmungen der sozialen Rentenversicherung einen Versicherungsschutz hat oder ob ein Rentner von sich aus eine Krankenversicherung abgeschlossen hat. In der Regel sind Sozialrentner als Rentner in einer Kasse der sozialen Krankenversicherung, meist in der AOK, versichert. Pfl^{icht}versicherung eines Sozialrentners in einer privaten Krankenversicherung ist nicht möglich. Wohl kann ein Sozialrentner freiwilliges Mitglied einer privaten Krankenversicherung sein. Solche Fälle beschreiben Sie uns bitte ausführlich. Beachten Sie weiter, daß Rentner, die einer Arbeit nachgehen (z.B. halbtags), unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmer pfl^{icht}versichert sein können.

Angestellte sind, wenn sie unter DM 660,-- im Monat verdienen, pfl^{icht}versichert. Arbeiter sind in jedem Fall versicherungspflichtig, auch wenn sie über DM 660,-- im Monat verdienen. Studenten sind im allgemeinen in einer studentischen Krankenkasse pfl^{icht}versichert.

Arbeitslose sind in der sozialen Krankenversicherung, also in der Allgemeinen Ortskrankenkasse usw. oder in einer Ersatzkasse pfl^{icht}versichert.

Personen, die Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind, sind in der Regel nur freiwillig versichert.

Die Mitversicherung der Familienangehörigen ist bei der sozialen Krankenversicherung Prinzip; auch in der Privatversicherung ist die Mitversicherung möglich.

D. Alters- und Invaliditätsvorsorge

Mit diesem Abschnitt ist die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge zu erfragen.

Pflichtversichert in der sozialen Rentenversicherung sind alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihren Verdienst. Angestellte sind ebenfalls pflichtversichert, soweit sie nicht mehr als DM 1 250,-- im Monat verdienen. Für von der Versicherungspflicht befreite Personen ist hier keine Eintragung zu machen. Arbeiter und Angestellte in sog. knappschaftlichen Betrieben (Bergwerken) sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, auch wenn sie nicht Untertage arbeiten. Arbeitslose müssen dem Zweig der sozialen Rentenversicherung zugeordnet werden, dem sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit angehörten.

12.

Wer ist selbst pflichtversichert in der Rentenvers. der Arbeiter (früher Invalidenvers.)	= IV
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KRV
Rentenvers. der Angestellten (o. Handwerkervers.)	= AV
Altersvorsorge für das Deutsche Handwerk	= ADH
Altershilfe für Landwirte	= AHL?
Versicherung bzw. ./, eintragen	

Bei Personen, die nicht pflichtversichert sind, stellen Sie mit dieser Frage fest, ob sie in den letzten 12 Monaten freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Rentenversicherung der Angestellten gezahlt haben (z.B. Beamte, die vor ihrer Ernennung pflichtversichert waren und zur Erfüllung der Wartezeit noch freiwillig Beiträge zahlen). Für Personen, die nicht pflichtversichert sind und in den letzten 12 Monaten keine Beiträge gezahlt haben, weil sie z.B. die Wartezeit erfüllt haben (unter Berücksichtigung der Ersatzzeiten - 180 Monate), ist hier keine Eintragung zu machen. Eine freiwillige Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist sehr selten. Prüfen Sie bei einer solchen Angabe genau, ob hier eine Verwechslung mit einem anderen Zweig der Sozialversicherung vorliegt.

12a.

Falls nicht pflichtversichert	
Wer zahlte in den letzten 12 Monaten <u>freiwillig</u> Beiträge zur	
Rentenvers. der Arbeiter	= IV
Knappschaftl. Rentenvers.	= KRV
Rentenvers. der Angestellten	= AV?
Versicherung bzw. ./, eintragen	

Raum für Notizen:

E. Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

Dieser Abschnitt dient zur Klärung, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder erwerbstätig oder arbeitslos sind, und wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit haben. Auch sind hier Fragen enthalten, die für international vergleichbare Zwecke benötigt werden.

Die richtige Beantwortung der Fragen dieses Abschnittes ist für das Gelingen des Mikrozensus entscheidend. Beachten Sie bitte deshalb genau die gegebenen Erläuterungen. Zweifelsfälle müssen Sie uns in jedem Fall ausführlich schildern.

Da beim weißen Erhebungsbogen der Abschnitt "c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit" nicht enthalten ist, wurde die für diese Form des Erhebungsbogens benötigte Frage der letzten früheren Erwerbstätigkeit in den Abschnitt E übernommen. Es ist das die Frage 18 e, die im Prinzip den Fragen 40 des grünen und gelben Erhebungsbogens entspricht.

13.
Wer ist in irgendeiner Weise regelmäßig oder gelegentlich erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb?
Bei jeder Person "Ja/Nein" eintragen

Für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben, ist hier "Ja" einzutragen. Dasselbe gilt für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und sonstige Personen in einem ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Als erwerbstätig bzw. berufstätig gelten auch die sogenannten "Mithelfenden Familienangehörigen", die im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß sie dafür besonders entlohnt werden und ohne daß dafür ein förmliches Arbeitsverhältnis besteht (siehe Frage 21). Besonders in der Landwirtschaft wird es oft vorkommen, daß die Bauersfrau neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall ist sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig.

Auch Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig etwa am Wochenende ausgeübt werden, z.B. als Kellner, als Eis- oder Coca Cola-Verkäufer auf dem Fußballplatz, ferner auch unregelmäßig ausgeübte Tätigkeiten, sind hier anzugeben.

Rentner, die sich zu ihrer Rente noch etwas dazuverdienen, geben diese Tätigkeit ebenfalls an.

Es ist wichtig, daß auch für Personen, die Tätigkeiten mit nur geringem Arbeitsaufwand ausüben (evtl. nur 1 Std. pro Woche), diese Frage bejaht werden muß.

Beachten Sie, daß es für arbeitslose Haushaltsmitglieder auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, möglich und in bestimmtem Rahmen auch erlaubt ist, sich noch nebenher etwas zu verdienen.

Im Berichtsvierteljahr nur einmal nebenbei ausgeübte Tätigkeiten, z.B. als Aushilfsverkäuferin im Schlußverkauf, gelten als frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte Erwerbstätigkeiten.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund, Stadtverordneter und ähnliches, sollen durch den Mikrozensus nicht erfaßt werden.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 13 mit "Ja" beantwortet worden ist, auch Eintragungen im Teil F (bei einer Erwerbstätigkeit unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit" und bei zwei Erwerbstätigkeiten unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit" und "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") zu machen sind.

Die Eintragung "Ja" bei dieser Frage schließt Antworten in diesem Abschnitt nur bei den Fragen 17, 18 d und 18 e aus.

Mit dieser Frage wollen wir ausgewählte Gruppen der Bevölkerung feststellen. Beachten Sie, daß hier eingetragene Personen auch noch berufs- oder erwerbstätig sein können. Z.B. können Hausfrauen noch einer beruflichen Tätigkeit (auch als Mithelfende Familienangehörige) nachgehen. Nähere Angaben über die Berufs- oder Erwerbstätigkeit sind im Teil F des Erhebungsbogens zu machen. Das gilt auch für die im Betrieb des Haushaltsvorstandes Mithelfenden Familienangehörigen.

14.	
Wer ist:	
Hausfrau = Ha	Soldat im Grundwehrdienst bis zu 18 Monaten oder auf Wehrübung = So
Student = St	Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger = Re?
Schüler = Sch	
Zutreffende Abkürzung bzw. ./.. eintragen	

Als Studenten zählen alle die Haushaltsmitglieder, die Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Akademien und Institute, Ingenieurschulen sowie Musik- und Kunsthochschulen und hochschulähnliche Institutionen besuchen.

Zu den Schülern zählen auch Fachschüler und Berufsfachschüler, jedoch nicht die Berufsschüler, die nur wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen.

Als "Soldat im Grundwehrdienst bis zu 18 Monaten oder auf Wehrübung" sind Personen zu bezeichnen, die ihrer Wehrpflicht genügen bzw. zu einer Wehrübung einberufen worden sind. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind hier nicht anzuführen.

Als "Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger" sind alle Personen aufzuführen, die eine eigene Rente, Pension oder Unterstützung erhalten, auch wenn sie davon nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, z.B. zusätzliche KB-Rente. Beachten Sie bitte, daß hierzu auch Personen gehören, die von eigenem Vermögen, privaten Unterstützungen, Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen, Altenteilen u.ä. leben. Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist hier nicht anzugeben.

Bei dieser Frage können mehrere Antworten eingetragen werden. Bei Hausfrauen, die z.B. noch eine eigene Rente erhalten, wäre also einzutragen "Ha/Re".

Hat ein Haushaltsmitglied in Frage 14 angegeben, daß es Rentempfeänger usw. (Re.) ist, so erfragen Sie hier die Art dieser Rente usw. und tragen die entsprechende Abkürzung ein. Für alle übrigen Haushaltsmitglieder ist diese Frage nicht zu beantworten.

14a.	
Wenn Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger (Re)	
Welcher Art ist die Rente, Pension oder Unterstützung?	
Rente aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung (auch Altersversorgung für das Deutsche Handwerk), Knappschaftl. Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte	= SV
KB-Rente und Unfallrente	= KB
Übrige öffentliche Renten	= Ü
Öffentliche Unterstützungen	= Unt.
Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen	= Pens.
Priv. Unterstützungen, Einkommen aus eigenem Vermögen, Rentenzahlungen aus dem Ausland, Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen	= Priv.
Altenteil	= Alt.

Achten Sie bitte darauf, daß hier nur die eigene Rente usw. anzugeben ist. Für Ehefrauen von Rentnern also, deren Ehemänner noch leben, ist die betreffende Rente nur bei den Ehemännern anzugeben, sofern die Ehefrauen nicht auch noch eine eigene Rente erhalten.

Zu der KB-Rente gehören z.B. auch Zahlungen an Hinterbliebene, deren Ernährer im Kriege vermißt oder gefallen sind (Eltern-, Witwen- und Waisenrente).

Unter "übrige öffentliche Renten" sind z.B. die Unterhaltshilfe, die aus Mitteln des Lastenausgleiches gezahlt wird, anzugeben. Auch Stipendien der öffentlichen Hand fallen hierunter.

Zu den "öffentlichen Unterstützungen" zählen z.B. die Fürsorgeunterstützungen. Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und solche Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen. Beachten Sie bitte, daß Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung hier nicht anzugeben sind, sie gehören zu der Gruppe "Private Unterstützungen usw."

Bezieht ein Haushalt mehrere Renten, dann tragen Sie alle ein und unterstreichen die überwiegende.

Weiterhin kann hier auch Altenteil oder Leibgedinge genannt werden; allerdings wird das nur in Gebieten der Bundesrepublik häufiger vorkommen, wo der Hof zu Lebzeiten des alten Bauern an den Erben übergeben und ein Altenteiler-Vertrag abgeschlossen wird.

Reihen Sie bitte die betreffende Rente usw. in die entsprechende Antwort-Kategorie ein. Sofern das nicht möglich ist, schreiben Sie die Rentenart genau ein.

15.
 Wer ist arbeitslos?
 Angabe einer Erwerbstätigkeit in Frage 13 schließt Arbeitslosigkeit nicht unbedingt aus.
 Ja/Nein; wenn "Ja", Fragen 40-47 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehrstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" ist unabhängig davon, ob das betreffende Haushaltsmitglied beim Arbeitsamt als Arbeitsloser oder als Arbeitnehmer gemeldet ist bzw. ob es Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf, sind nicht als Arbeitslose einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß für Arbeitslose in jedem Fall Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit zu machen sind und, sofern sie sich noch etwas dazu verdienen, auch über die Tätigkeit. In welchen Fragen jeweils die Eintragungen zu machen sind, ist im weißen und grünen bzw. gelben Erhebungsbogen unterschiedlich. Sie ersehen die Einzelheiten aus der folgenden Zusammenstellung:

Beachten Sie bitte, daß für Arbeitslose in jedem Fall Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit zu machen sind und, sofern sie sich noch etwas dazu verdienen, auch über die Tätigkeit. In welchen Fragen jeweils die Eintragungen zu machen sind, ist im weißen und grünen bzw. gelben Erhebungsbogen unterschiedlich. Sie ersehen die Einzelheiten aus der folgenden Zusammenstellung:

Wenn ...	Dann Eintragung im	
	<u>weißen</u>	<u>grünen</u> und <u>gelben</u>
	Erhebungsbogen bei den Fragen ...	
1. ... nur eine letzte frühere Erwerbstätigkeit vorliegt	18e, 19b, 20, 21, 21b	40 - 43 46 - 47
2. ... eine zur Zeit ausgeübte <u>und</u> eine letzte frühere Erwerbstätigkeit vorliegen:		
a) Für zur Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit	19a - 23a 25 - 29	19a - 23a 25 - 29
b) Für letzte frühere Erwerbstätigkeit	18e, 30, 31, 32, 32a	40 - 43 46 - 47

Die für Arbeitslose zu beantwortenden Fragen sind neben der Frage durch (A1) gekennzeichnet.

Bei Schulentlassenen, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, machen Sie bitte bei Frage 19b (weißer Erhebungsbogen) bzw. bei Frage 40 (grüner und gelber Erhebungsbogen) den Vermerk "Keine".

Mit dieser Frage an die arbeitslosen Haushaltsmitglieder soll festgestellt werden, welche von ihnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe (volkstümlich ausgedrückt "Arbeitslosenunterstützung") erhalten.

15a.
Wer erhält Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe?
Bei jeder Person "Ja/Nein" eintragen

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazuverdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben unter "Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit". Trotzdem sind auch für die letzte frühere Erwerbstätigkeit Angaben zu machen. Vergessen Sie in diesen Fällen nicht, auch die Frage 13 mit "Ja" zu beantworten.

Mit dieser Frage soll für alle Haushaltsmitglieder die überwiegende Unterhaltsquelle festgestellt werden. In der Frage sind die betreffenden Kategorien aufgeführt. Verwenden Sie hierzu die entsprechenden Abkürzungen.

16.
Woraus werden überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen?
Aus eigener Erwerbs- oder Berufstätigkeit - Erwt.
Rente, Pension, Altenteil, Unterstützung, eig. Vermögen - Rent.
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe - Arbl.
Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw. - Unterh.

Beachten Sie bitte, daß bei Erwerbstätigen nicht immer die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle ist; z.B. werden Lehrlinge meist ihren Unterhalt von den Eltern und Mithelfende Familienangehörige vom Haushaltsvorstand beziehen.

Bei Rentnern, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann entweder die Rente oder die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen. Die Entscheidung wird das betreffende Haushaltsmitglied in der Regel danach treffen, woraus überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen werden.

Unter die Kategorie "Unterh." fallen z.B. Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind, auch sonst keinerlei andere Einkommen haben und mit vom Einkommen ihres Ehemannes leben.

Ehefrauen, die z.B. aus einer Nebentätigkeit ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem allein sie nicht leben können, geben hier auch "Unterh." an.

Erhält z.B. ein Student, der am Universitätsort als Untermieter ein Zimmer hat, von seinem Vater einen Monatswechsel, dann ist hier einzutragen "Unterh.".

Es handelt sich um Personen, die in der Berichtswoche keine Tätigkeit ausüben, im Berichtsvierteljahr aber eine solche noch ausgeübt haben.

17.
Wer von den arbeitslosen und den nicht erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern ist im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig gewesen?
Ja/Nein; wenn "Ja", Fragen 40-47 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

18.

Wer sucht eine Beschäftigung (ggf. eine andere Beschäftigung) durch:

Meldung beim Arbeitsamt	= Arb.	Persl. Verbindung	= Pers.
Eine private Stellenvermittlung	= Priv.	Bewerbung	= Bew.
Eigene Anzeige in einer Zeitung	= Ztg.	Sonstige Suche ?

(ggf. mehrere eintragen)

Wann Suche noch nicht aufgenommen, ./., eintragen

Diese Frage ist nur an alle Arbeitslosen sowie an alle Haushaltsmitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, zu stellen.

Für alle Personen, die eine Beschäftigung suchen, ist die Art der Arbeitssuche hier anzugeben. Es können auch mehrere Wege nebeneinander beschriftet werden, was hier anzugeben ist.

Unter "persl. Verbindung" als Art der Arbeitssuche sind hier Erkundigungen zu verstehen.

bei Bekannten, Verwandten und Fremden zu verstehen.
Eine Bewerbung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen ist "Bew." anzugeben.

Beachten Sie bitte noch, daß für alle Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, bei dieser Frage in jedem Falle mindestens "Arb." eingetragen sein muß. Für Haushaltsmitglieder, die sich als arbeitslos bezeichnet haben, aber kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenhilfe beziehen, muß bei dieser Frage dagegen nicht unbedingt "Arb." eingetragen sein. Jedoch darf für Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beziehen, in dieser Frage auf keinen Fall "./." eingetragen werden.

Für alle Haushaltsmitglieder, die keine Arbeit suchen, ist hier "./." einzutragen.

18a.

Wird eine

Ganztags-	= G
Halbtags-Arbeit	= H
stundenweise Tätigkeit	= st

gesucht und seit wann?
Zutreffende Abkürzung und Datum eintragen

Frage entfällt ab Oktober 1961.

18b.

Wird eine Tätigkeit gesucht als:

Lehrling, Anlernling oder dgl.	= L
Facharbeiter (mit Prüfung)	= FA

Oder als was sonst ?

Frage entfällt ab Oktober 1961.

18c.

Nur für zur Zeit tätige Personen

Aus welchem Grunde wird eine andere Tätigkeit gesucht?
Grund angeben bzw. ./., eintragen

Frage entfällt ab Oktober 1961.

18d.

Nur für Personen, die eine Arbeit suchen und zur Zeit nicht erwerbstätig sind

Haben Sie schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder suchen Sie erstmals eine Beschäftigung?
Früher/Erstmal; wenn "Früher", Fragen 40 - 47 für letzte Erwerbstätigkeit beantworten

Für Personen, die zur Zeit nicht erwerbstätig sind und Arbeit suchen, erfragen Sie hier, ob das betr. Haushaltsmitglied schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder ob es erstmals eine Beschäftigung sucht, was z.B. bei Schulentlassenen der Fall sein kann.

Als "frühere Tätigkeiten" gelten alle Tätigkeiten, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden sind. Über die früher ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind dann noch einige wenige Angaben im Teil F zu machen, die dem Betragten auch bei länger zurückliegenden Tätigkeiten noch in Erinnerung sein werden.

Wenn das arbeitsuchende Haushaltsmitglied schon eine frühere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, so tragen Sie hier das Datum der Beendigung ein. Wurde die Erwerbstätigkeit in den Jahren 1960 bzw. 1961 beendet, so ist das genaue Datum einzutragen, also Tag, Monat, Jahr. Wurde die Tätigkeit früher beendet, genügt die Angabe des Jahres.

18e.
Wenn schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt
Wann wurde diese Erwerbstätigkeit beendet?
Wenn 1961 oder 1960 beendet, genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl, dann für die letzte Erwerbstätigkeit die Fragen 19b, 20, 21 und 21b beantworten

Frage entfällt ab Oktober 1961.

18f.	
Aus welchem Grunde wurde diese Erwerbstätigkeit aufgegeben?	
Entlassung durch den Arbeitgeber	= Entl.
Kündigung durch den Arbeitnehmer	= Künd.
Beendigung einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit	= s.Be.
Andere Gründe	= m.Be.

Frage entfällt ab Oktober 1961.

18g.	
War diese Tätigkeit eine	
Dauerbeschäftigung	= Dauer
Saisonbeschäftigung	= Saison
Gelegenheitsarbeit?	= Geleg.

Raum für Notizen:

F. Erwerbstätigkeiten

a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Übt ein Haushaltsmitglied nur eine Erwerbstätigkeit aus - auch wenn sie nur nebenher ausgeführt wird - so ist diese in diesem Abschnitt einzutragen. Hat ein Haushaltsmitglied mehrere Erwerbstätigkeiten, so ist hier die Haupterwerbstätigkeit einzutragen.

Für Arbeitslose und Arbeitssuchende, die Sie mit dem weißen Erhebungsbogen befragen, sind in diesem Abschnitt Angaben über ihre letzte frühere Erwerbstätigkeit nur bei den Fragen 19b, 20, 21 und 21b zu machen. Diese Fragen sind mit (A1) gekennzeichnet. Verdient sich ein Arbeitsloser noch etwas dazu oder hilft im Betrieb eines Familienmitgliedes mit, so sind Angaben über diese Tätigkeit bei allen Fragen dieses Abschnittes zu machen. Über seine letzte frühere Erwerbstätigkeit sind die Angaben dann bei den Fragen 30, 31, 32 und 32 a, die auch durch (A1) gekennzeichnet sind, zu machen.

19a.

Bei wem arbeiten Sie?

Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes

Hier tragen Sie den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis bzw. des eigenen Betriebes ein, bei dem das betreffende

Haushaltsmitglied beschäftigt ist, z.B. Karstadt, Postamt, Wagner & Co., Dr. Karl Maier, Rudolf Hofmann. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes.

Bei Baufirmen ist immer der Name der Firma anzugeben, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Baufirma das Bauvorhaben ausführt.

Wenn es sich um eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (bei Frage 22 "2", "3" usw. eingetragen) handelt, sind hier nicht die Namen aller Arbeitgeber, sondern nur die Anzahl der Arbeitgeber einzutragen.

Verwenden Sie keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnungen.

19b.

Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Erläuterungen gelten auch für Fragen 30, 41 u. 51

Mit dieser Frage ist der Geschäftszweig (Wirtschaftszweig, Branche) der Firma, in der die einzelnen erwerbstätigen Haushaltsmitglieder arbeiten,

zu erfragen. Hierbei kommt es uns auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an, wie z.B. Steinkohlenbergwerk, Braunkohlenbergwerk, Kupferbergwerk usw. - nicht nur Bergwerk; oder Nähmaschinenfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivfabrik - nicht nur Maschinenfabrik; oder Volksschule Schillerstraße - nicht Schulverwaltung; oder Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln - nicht nur Handel; oder Eisenhütte, Kupferhütte usw. - nicht nur Hüttenwerk.

Sind Sie sich einmal nicht sicher, welcher Geschäftszweig einzutragen ist, dann erläutern Sie uns genau, womit sich der Betrieb befaßt. Bei der ersten Erwerbstätigkeit war in Frage 19 a noch der Name der Firma anzugeben. Für die in den Erläuterungen zu

Frage 19 a angegebenen

Firmennamen:

Karstadt

Postamt

Wagner & Co.

Dr. Karl Maier

Rudolf Hofmann

wäre beispielsweise

bei Frage 19 b einzutragen:

Kaufhaus

Bundespost

Chemische Fabrik

Arztpraxis

Landwirtschaft

Hier geben Sie den Ort und die Straße an, wo das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet. Für Bauarbeiter ist die Anschrift der augenblicklichen Baustelle und nicht der Sitz der Baufirma anzugeben.

19c.
Wo arbeiten Sie?
Anschrift der Arbeitsstätte, gegebenenfalls der Filiale, der Baustelle

Hier ist der z.Z. ausgeübte Beruf einzutragen. Begnügen Sie sich bitte nicht mit allgemeinen Angaben, wie

20.
Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?
Erläuterungen gelten auch für Fragen 31 u. 42

z.B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, sondern tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler; Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bauschlosser; Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter. Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so kann bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe, z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Die Ausübung eines solchen Doppelberufes ist nicht als eine, sondern als zwei Erwerbstätigkeiten anzusehen. Für Personen mit einem solchen Doppelberuf sind also die Fragen über die erste und zweite Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Selbständige sind z.B. tätige Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, Unternehmer, selbst. Handwerker, selbst. Handelsvertreter, Freiberufstätige usw. Personen, die arbeitsrechtlich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht als "selbständig" zu bezeichnen. Bei Tätigkeit im Werkvertragsverhältnis gilt die betr. Person als "Selbständiger". Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

21.
Wird die Tätigkeit ausgeübt als:
Selbständiger, Pächter, = S Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär = L
Miteigentümer = S
Mithelfender Familienangehöriger = MF Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender = He
Beamter = B Zwischenmeister = Z?
Angestellter = Ang.
Arbeiter = Arb.
Erläuterungen gelten auch für Fragen 32, 43 und 52

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die in einem Betrieb mithelfen, mit dessen Betriebsinhaber sie verheiratet sind oder sonstige verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Der Betriebsinhaber braucht nicht im gleichen Haushalt zu leben.

Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen).

Angestellte sind: kaufm. als auch techn. Angestellte, leitende Angestellte (z.B. Direktoren). Hausgehilfen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind aber als Angestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindegewerbetätigen zählen in der Regel zu den Angestellten.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter, angelernte auch kurzfristig angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Lehrlinge bzw. Anlernlinge sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.ä.

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt.

Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit im allgemeinen nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen.

Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

21a.

Nur für Selbständige, Pächter, Miteigentümer
Wieviel fremde Arbeitskräfte werden in dem Betrieb des Selbständigen beschäftigt (ohne Heimarbeiter)?

Anzahl eintragen

Diese Frage ist nur für Selbständige, Pächter und Miteigentümer zu beantworten.

Unter "fremde" Arbeitskräfte versteht man alle Arbeitskräfte, die in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber

stehen und Lohn oder Gehalt erhalten. Es ist möglich, daß diese Arbeitskräfte mit dem Arbeitgeber verwandt oder verschwägert sind (s. Frage 21 b).

21b.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist?
Ja/Nein

Erläuterungen gelten auch für Frage 32a

Für alle nicht selbständigen Erwerbstätigen - also Mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter usw. - ist festzustellen, ob sie in einem Betrieb arbeiten, dessen Inhaber mit ihnen verwandt oder verschwägert ist bzw. dessen Ehepartner sie

sind. Diese Frage ist z.B. zu bejahen von Personen, die im Betrieb ihres Vaters oder Schwiegervaters arbeiten, von Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes arbeiten, von Neffen, die im Betrieb ihres Onkels arbeiten.

Für die Eintragung "Ja" ist nicht Voraussetzung, daß der Betriebsinhaber im gleichen Haushalt lebt. Bei Mithelfenden Familienangehörigen ist bei dieser Frage stets "Ja" einzutragen.

22.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit ausgeübt?

Anzahl eintragen

Erläuterungen gelten auch für Frage 33

Wie die Frage 21 b richten Sie diese Frage auch nur an nicht selbständige Erwerbstätige. Hier ist festzustellen, bei wievielen Arbeitgebern die hier angegebene Tätigkeit ausgeübt wird, auch wenn es sich um gleich-

artige Tätigkeiten handelt. Z.B. wäre bei einer Zeitungsträgerin, die für 2 Verlage die Tageszeitungen austrägt, hier eine "2" einzutragen. Hat jemand in der Berichtswoche bei 3 Bauern in der Ernte geholfen, so wäre eine "3" einzutragen.

Mithelfende Familienangehörige sind als durch den verwandten Betriebsinhaber beschäftigt anzusehen, auch wenn dieser nicht ihr Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Für sie ist daher eine entsprechende Eintragung zu machen.

23.

Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie)?
(tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen ggf. einschl. Überstunden)

Erläuterungen gelten auch für Frage 34

Für alle tätigen Personen sind hier die in der Berichtswoche tatsächlich in der Erwerbstätigkeit und für diese geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne Bezahlung - zu ermitteln. Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit, z.B. bei Chauffeuren. Überstunden sind

als Arbeitszeit zu rechnen. Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit. Bei Ärzten ist die für die Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeit usw. aufgewendete Zeit einzutragen. Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit. Einzelne Urlaub- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z.B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonnabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen. Bei Mithelfenden Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtschaftlichen und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Frage 49 a hervor.

Sollte die Arbeitszeit in der Berichtswoche bei der ersten Erwerbstätigkeit weniger als 45 Stunden betragen haben, so lesen Sie bitte den in der Frage angegebenen Katalog der möglichen Gründe vor. Werden Ihnen mehrere Gründe angegeben, dann tragen Sie bitte alle ein. Es wäre z.B. möglich, daß für ein Haushaltsmitglied eine Arbeitszeit von 32 Stunden für die Berichtswoche angegeben wird. Als Gründe hierfür könnten angegeben werden "Tarifliche Arbeitszeit", weil im Betrieb nur 40 Wochenstunden gearbeitet wird, und "Krankheit", weil das betreffende Haushaltsmitglied auch noch einen Tag in der Berichtswoche krank war.

Zu den aufgeführten Gründen wäre noch folgendes zu sagen:

Betriebliche bzw. tarifliche Arbeitszeitregelung liegt vor, wenn in einem Betrieb die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt worden ist und deshalb in der Berichtswoche unter Umständen weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde, etwa wenn beim Schichtwechsel auftretende freie Tage in die Berichtswoche fallen. Unter betriebliche Arbeitszeitregelung fällt es auch, wenn z.B. jeder zweite Sonnabend frei ist und dieser freie Sonnabend in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird. In der Woche mit dem freien Sonnabend wird unter 45 Stunden gearbeitet; sofern diese Woche Berichtswoche ist, erfolgt die Eintragung "Zeitreg."

Schlechtwetterlage als Grund wird in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Frostperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Arbeitsstreitigkeiten sind als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussperrungen.

Bei Kurzarbeit (darf nur bei Abhängigen - also Angestellten, Arbeitern usw. - eingetragen werden) ist an die Fälle gedacht, in denen in Betrieben z.B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit liegt dann vor, wenn z.B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 45 Stunden in der Woche arbeiten.

Arbeitsschutzbestimmungen wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung

23a.	
Wenn weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde:	
Was sind die Gründe hierfür?	
Auf Grund betriebl. bzw. tarifl. Arbeitszeitregelung	= Zeitreg.
Schlechtwetterlage (jahreszeitl. bedingt)	= Wetter
Arbeitsstreitigkeiten	= Streit
Kurzarbeit	= Kurzarb.
Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	= Teilb. spez.
Arbeitsschutzbestimmungen	= Schutzb.
Arbeitsaufnahme	= Aufn.
Welche sonstige Gründe ?	

Arbeitsbeendigung	= Beend.
Teilbeschäftigung aus eig. Entschl. pers.	= Teilb. Krankh.
Urlaub, Dienst-/Url./befreiung	= Krankh. Befr.
Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet	= and. Term.

einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Arbeitsaufnahme wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere Arbeitszeit als 45 Stunden in der Berichtswoche "Beend." einzutragen.

Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß ist dann einzutragen, wenn die Art der Tätigkeit auch eine Ganztagsarbeit ermöglicht. Diese Fälle werden z.B. bei städtischen Verkehrsbetrieben auftreten, die z.B. Schaffnerinnen auch halbtags beschäftigen, wenn diese es wollen.

Die Kategorie "Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet" ist für Fälle gedacht, in denen ein Haushaltsmitglied in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausübt, aber gerade in der Berichtswoche nicht gearbeitet hat.

Bei Selbständigen, die weniger als 45 Stunden arbeiten, kann als Grund hierfür auch "Auftragsmangel usw." angegeben werden. Geben Sie das unter "Welche sonstige Gründe" ausführlich an. Für Personen, die ihre Arbeit wegen Mutterschaft unterbrochen haben, tragen Sie das hier ebenfalls ausführlich ein.

24. Ist diese Tätigkeit eine
Dauerbeschäftigung - Dauer
Saisonbeschäftigung - Saison
Gelegenheitsarbeit - Geleg?

Frage entfällt ab Oktober 1961.

25. An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet?

Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

Erläuterungen gelten auch für Frage 36

Hier ist die Zahl der Tage einzutragen, an denen normalerweise je Woche gearbeitet wird. Wenn z.B. an allen Werktagen gearbeitet wird, so wäre "6", ist jeder 2. Sonnabend dienstfrei, so wäre "6 und 5 im Wechsel" einzutragen. Bei Personen, wie z.B. Rentnern, die nur noch nebenher erwerbstätig sind, kann es sein, daß sie normalerweise nur einen oder zwei Tage in der Woche arbeiten. Dann tragen Sie "1" oder "2" ein.

25a. Wer arbeitet in Schicht?

Ja/Nein

In verschiedenen Betrieben wird oft in zwei oder drei Schichten gearbeitet, z.B. eine Frühschicht (von 6-14 Uhr), eine Spätschicht (von 14-22 Uhr) und eine Nachtschicht (von 22-6 Uhr). Trifft diese Arbeitsweise bei einem Haushaltsmitglied zu, so tragen Sie in die entsprechende Spalte "Ja" ein.

26. Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen:

Urlaub

Krankheit

sonstige Gründe

(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)?

Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen

Erläuterungen gelten auch für Frage 37

Hier sind nur die Tage in die entsprechende Spalte einzutragen, an denen das Haushaltsmitglied wegen der angeführten Gründe nicht arbeiten konnte. Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonnabende und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht anzuführen. Bei Personen, die z.B. regel-

mäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z.B. einmal zwei Tage krank waren, ist in diesem Fall in der Spalte "Krankheit" eine "2" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtszeitjahres immer die drei Tage gearbeitet hat.

Frage 27 wird nur im Oktober 1961 gestellt. Diese Frage ist nur an Abhängige, also nicht Selbstständige und Mithelfende Familienangehörige, zu stellen. Hier soll die Dauer des

tariflichen bzw. gesetzlichen Jahresurlaubes ermittelt werden. Bitte beachten Sie, daß bisher bei den Urlaubsregelungen von der Zahl der Werkzeuge ausgegangen worden ist. Wenn z.B. festgelegt ist, daß der tarifliche Urlaub 24 Tage beträgt, so bedeutet das 4 x 6 Werkzeuge. Bei Betrieben, die nur in 5-Tage-Wochen arbeiten oder 5 und 6 Tage im Wechsel, wird gewöhnlich der freibleibende Sonntag als Urlaubstag gezählt. Im Gegensatz zu Frage 26, wo Arbeitstage, in denen nicht gearbeitet wurde, anzugeben sind, ist hier die Zahl der Werkzeuge des tariflichen bzw. gesetzlichen Urlaubes einzutragen. In Frage 26 zählt der arbeitsfreie Sonntag nicht als ausgefallener Arbeitstag. Er zählt aber in Frage 27 als Werktag.

27.
Wieviel Werkzeuge beträgt der bezahlte tarifliche oder gesetzliche Jahresurlaub?
(Nicht für Selbstständige und Mithelfende)
Anzahl der Werkzeuge eintragen

Wenn die Tätigkeit beim jetzigen Arbeitgeber erst in den letzten 12 Monaten begonnen hat, so tragen Sie hier das genaue Datum des Beginns ein. Für Maurer z.B., die nach einer durch Frost bedingten

Arbeitslosigkeit wieder bei ihrer "alten" Firma die Arbeit aufgenommen haben, ist hier natürlich das Datum der letzten Arbeitsaufnahme einzutragen, also der Tag, an dem der Maurer nach Beendigung der Frostperiode wieder begonnen hat zu arbeiten. Arbeitsplatzwechsel innerhalb des gleichen Betriebes, auch wenn die Tätigkeit sich geändert hat, bleibt unberücksichtigt.

28.
Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen?
Nein/Ja; wenn "Ja", genaues Datum eintragen
Erläuterungen gelten auch für Frage 38

Aus der Eintragung in Frage 28 ersehen Sie, ob die jetzige Erwerbstätigkeit erst im Berichtszeitjahr begonnen worden ist. Ist das der Fall, so tragen Sie "Ja" ein und erkundigen Sie sich, ob das betreffende Haushaltsmitglied vorher - aber noch im Berichtszeitjahr - eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Bejahendenfalls sind für diese frühere Erwerbstätigkeit die entsprechenden Angaben in den Fragen 40 bis 47 (letzte frühere Erwerbstätigkeit) zu machen.

28a.
Wann diese Tätigkeit erst im Berichtszeitjahr oder später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde:
Wurde vorher eine andere Tätigkeit im Berichtszeitjahr ausgeübt?
Nein/Ja; wenn "Ja", Fragen 40 - 47 beantworten
Erläuterungen gelten auch für Frage 38a

Für alle Personen, die berufs- oder erwerbstätig sind, ist mit dieser Frage festzustellen, ob daneben noch in irgendeiner Weise zum Erwerb gearbeitet wurde, und zwar regelmäßig oder auch nur gelegentlich. Ist das der Fall, so lassen Sie sich die Fragen 30 - 39 beantworten.

29.
Wurde daneben noch in irgendeiner Weise - auch nur gelegentlich - zum Erwerb gearbeitet?
Ja/Nein; wenn "Ja", Fragen 30-39 beantworten

b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Wird neben der Haupterwerbstätigkeit auch noch eine Nebentätigkeit ausgeübt, so tragen Sie diese in diesem Abschnitt ein. In Fällen, bei denen ein Haushaltsmitglied neben diesen beiden Erwerbstätigkeiten noch eine weitere Tätigkeit ausübt, tragen Sie nur in Frage 39 die für diese "Dritte Erwerbstätigkeit" geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche ein.

Bei den Fragen 30, 31, 32 und 32 a (mit **(A1)** gekennzeichnet) des weißen Erhebungsbogens sind für Arbeitslose, wenn Sie sich etwas dazuverdienen bzw. im Betrieb eines Familienmitgliedes mithelfen, Angaben über seine letzte frühere Tätigkeit zu machen.

30.
Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Bei der zweiten Erwerbstätigkeit wird die Anschrift des Betriebes nicht verlangt. Tragen Sie deshalb nur den Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, in dem das betreffende Haushaltsmit-

glied arbeitet, möglichst genau ein.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 19 b.

31.
Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?

Erläuterungen siehe unter Frage 20.

32.
Wird die Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter,	= S	Lehrling bzw. An-	= L
Miteigentümer	= S	lernling, Prakti-	= L
Mithelfender Familien-	= MF	kant, Volontär	= L
angehöriger	= MF	Heimarbeiter bzw.	= H
Beamter	= B	Hausgewerbetrei-	= H
Angestellter	= Ang.	bender	= H
Arbeiter	= Arb.	Zwischenmeister	= Z?

Hat z.B. ein Maler- (Weißbinder-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche nebenher noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt.

Weitere Erläuterungen zu dieser Frage siehe unter Frage 21.

32a.
Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt, dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet, verwandt oder verschwägert ist?
Ja/Nein

Erläuterungen siehe unter Frage 21 b.

33.
Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit ausgeübt?
Anzahl eintragen

Erläuterungen siehe unter Frage 22.

34.
Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie)?
tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen

Erläuterungen siehe unter Frage 23.

34a.
Falls "0" Stunden
Aus welchem Grunde?
Arbeitsstunden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet = and.Term.
sonstige Gründe = sonst.

Bei dieser Frage tragen Sie für Personen, die in der Berichtswoche nicht gearbeitet haben (0 Stunden), aber sonst in mindestens 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit

ausüben; "and.Term." ein. Das kann z.B. bei Mithelfenden im Weinbau der Fall sein, die nach Schließen der Weinberge im Herbst noch einige Tage bis zur Lese ohne Arbeit sind.

In den übrigen Fällen tragen Sie "sonst." ein.

Frage entfällt ab Oktober 1961.

35.
Ist diese Tätigkeit eine
Dauerbeschäftigung = Dauer
Saisonbeschäftigung = Saison
Gelegenheitsarbeit = Geleg.?

Erläuterungen siehe Frage 25.

36.
An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet?
Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

Erläuterungen siehe Frage 26.

37.
Vieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind aus folgenden Gründen ausgefallen:
Urlaub
Krankheit
sonstige Gründe (ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)?
Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte eintragen

Erläuterungen siehe Frage 28.

38.
Hat diese Tätigkeit erst in den letzten 12 Monaten begonnen?
Nein/Ja; wenn "Ja", genaues Datum eintragen

Erläuterungen siehe Frage 28 a.

38a.
Wenn diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder später (bis zum Ende der Berichtswoche) begonnen wurde: Wurde vorher eine andere zweite Tätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt?
Nein/Ja; wenn "Ja", Fragen 40-47 beantworten

Nachdem Sie für die betreffenden Haushaltsmitglieder die Fragen 19 a - 38 a für die "Erste" und "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" beantwortet haben, fragen Sie bitte, ob sie außerdem noch in irgendeiner Weise erwerbstätig waren, also ob sie evtl. noch eine 3. Erwerbstätigkeit ausübten. Ist das der Fall, so tragen Sie hier die in der Berichtswoche geleisteten Arbeitsstunden ein.

39.
Wurde außerdem in der Berichtswoche noch irgend etwas zum Erwerb gearbeitet?
Ja/Nein; wenn "Ja", Stunden eintragen

c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit

Im weißen Erhebungsbogen ist dieser Abschnitt nicht enthalten. Die benötigten Angaben über frühere Erwerbstätigkeiten sind bereits mit der Frage 18 e dieses Erhebungsbogens erfragt worden.

Im grünen und gelben Erhebungsbogen ist bei Arbeitslosen und Arbeitssuchenden dieser Abschnitt in jedem Falle auszufüllen, auch wenn die letzte Erwerbstätigkeit vor dem Berichtsvierteljahr lag. Bei Schülertlassenen, die also noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber sich als arbeitslos bezeichnen bzw. eine Arbeit suchen, ist in Frage 40 "keine" einzutragen.

Sonst ist dieser Abschnitt nur auszufüllen, wenn ein Haushaltsmitglied im Berichtsvierteljahr noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt und diese im Berichtsvierteljahr beendet hat.

Hat ein Haushaltsmitglied mehr als eine Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr beendet, so benutzen Sie für die Angaben über die zweite und ggf. dritte frühere Erwerbstätigkeit die freien Nachbarspalten. Vergessen Sie dabei aber nicht anzugeben, für welches Haushaltsmitglied die Angaben gelten.

Dieser Abschnitt ist also zu beantworten bei:

1. Arbeitslosen, wenn in Frage 15 "Ja" eingetragen,
2. Arbeitssuchenden, wenn in Frage 18 d "Früher" eingetragen,
3. nicht erwerbstätigen Personen, die im Berichtsvierteljahr noch gearbeitet haben, wenn in Frage 17 "Ja" eingetragen,
4. Erwerbstätigen, die im Berichtsvierteljahr ihren Arbeitgeber gewechselt haben, wenn in Frage 28 a bzw. 38 a "Ja" eingetragen.

40. Wann wurde diese Tätigkeit begonnen und beendet?
Wenn 1961 oder 1960 begonnen bzw. beendet, genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl

Liegt der Beginn und/oder die Beendigung der in diesem Teil einzutragenden Erwerbstätigkeit in den Jahren 1960 bzw. 1961, so ist das genaue Datum

- also Tag, Monat, Jahr - in die entsprechende Spalte einzutragen. Liegt eines dieser Daten vor 1960, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

41. Geschäfts-zweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

Erläuterungen siehe Frage 30.

42. Welche Tätigkeit (Beruf) wurde ausgeübt?

Erläuterungen siehe Frage 20.

43. Wurde die Tätigkeit ausgeübt als:
 Selbständiger, Pächter, Miteigentümer - S
 Mithelfender Familienangehöriger - MF
 Beamter - B
 Angestellter - Ang.
 Arbeiter - Arb.
 Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, - L
 Volontär - He
 Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender - He
 Zwischenmeister - ??
 Wenn "Ang.", "Arb.", "L" bzw. "He" angegeben und Verwandtschaftsverhältnis mit dem Arbeitgeber bestand, noch zusätzlich "verw." eintragen

Neben der zutreffenden Abkürzung tragen Sie hier bei Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen und Heimarbeitern noch ein, ob das betreffende Haushaltsmitglied mit dem früheren Arbeitgeber verheiratet, verwandt oder verschwägert (verw.) ist. Z.B. wäre bei einer Arbeiterin, die mit ihrem früheren Arbeitgeber verheiratet ist, hier "Arb. verw." einzutragen.

44. Aus welchem Grunde wurde diese Erwerbstätigkeit aufgegeben?
 Entlassung durch den Arbeitgeber - Entl.
 Kündigung durch den Arbeitgeber - Künd.
 Beendigung einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit - s.Be.
 Andere Gründe - m.Be.

Frage entfällt ab Oktober 1961.

Frage entfällt ab Oktober 1961.

45.
War diese Tätigkeit eine
Dauerbeschäftigung = Dauer
Saisonbeschäftigung = Saison
Gelegenheitsarbeit = Geleg.?

Erläuterungen siehe Frage 25.

46.
Nur für noch im Berichtsvierteljahr erwerbstätig
gewesene
An wieviel Tagen in der Woche wurde normalerweise
gearbeitet?
Tage eintragen, z.B. "6", "5", "6 und 5 im Wechsel"

Erläuterungen siehe Frage 25 a.

46a.
Wurde in Schicht gearbeitet?
Ja/Nein

Erläuterungen siehe Frage 26.

47.
Wieviel der Arbeitstage im Berichtsvierteljahr sind
aus folgenden Gründen ausgefallen
Urlaub
Krankheit
sonstige Gründe
(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage)?
Tageszahlen jeweils in die entsprechende Spalte ein-
tragen

Frage entfällt ab Oktober 1961.

48.
War diese Tätigkeit eine
Ganztags- = G
Halbtags-Arbeit = H
oder eine stundenweise
Tätigkeit = st?

Raum für Notizen:

G. Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.

In diesem Abschnitt ist die Art und die Größe der vom Haushalt genutzten Bodenfläche zu erfragen und festzustellen, wer von den Haushaltsmitgliedern sich an der Bewirtschaftung beteiligt. Oft wird von Haushaltsmitgliedern vergessen, ihre Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb anzugeben, weil sie sich manchmal nicht schlüssig sind, ob auch eine nur gelegentliche Mithilfe in der Landwirtschaft angegeben werden soll. Grundsätzlich ist jede in der Berichtswoche im landwirtschaftlichen Betrieb des Haushaltes geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um einen Tag Erntehilfe gehandelt hat. Weiterhin kann z.B. der Sohn eines Bauern, der tagsüber in der Fabrik arbeitet, noch abends bei seinem Vater in der Landwirtschaft mithelfen, oder die schulentlassene Tochter, die noch im elterlichen Haushalt lebt, kann in der Landwirtschaft mithelfen. Fragen Sie insbesondere bei den Bauersfrauen ausdrücklich nach ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Tätigkeiten im eigenen Haushalt werden hier nicht erfaßt. Um alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten möglichst vollständig zu ermitteln, wird von der Größe der vom Haushalt bewirtschafteten Fläche ausgegangen und dann gefragt, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Berichtswoche sich an der Bewirtschaftung beteiligt hat.

49.

Wenn vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt wird, zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschule u.dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird, ist die Betriebsart und die Nutzfläche anzugeben.

Hier ist die Art und die Größe der genutzten Fläche des vom Haushalt bewirtschafteten Betriebes anzugeben.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche

rechnen Ackerland, Gartenland, Flächen mit Obstanlagen, Baumschulen außerhalb der Forstbetriebe, Wiesen, Viehweiden,

Rebland und Korbweidenanlagen. Wenn eine Bodenfläche bewirtschaftet wird, dann fragen Sie zunächst nach der Größe. Lassen Sie sich diese bitte nach Möglichkeit in Hektar oder Ar angeben. Sollte die Angabe nur in einem ortsüblichen Flächenmaß möglich sein, dann vergessen Sie bitte auf keinen Fall, dieses Flächenmaß genau zu bezeichnen, z.B. badischer Morgen, preußischer Morgen, Juchart.

Nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen rechnen Waldflächen, Forsten und Holzungen, unkultivierte Moorflächen, Ödland und Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.), Gebäude, Hofflächen, Wegeland sowie Gewässer.

Wird von einem Haushalt aus sowohl eine landwirtschaftliche Bodenfläche bewirtschaftet als auch ein Garten-, Wein- oder Obstbau betrieben, so sind die einzelnen Nutzflächen getrennt aufzuführen.

49a.

Wer war in der Berichtswoche in diesem Betrieb beschäftigt?
Ja/Nein

Stellen Sie hier bitte fest, welche der Haushaltsmitglieder in dem unter Frage 49 angegebenen Betrieb in der Berichtswoche gearbeitet bzw. mitge-

holfen haben. Grundsätzlich ist hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in der Landwirtschaft anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um gelegentliche tageweise Hilfe gehandelt hat. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind hier nicht anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Arbeit rechnet insbesondere: Feldarbeit, Melken, das Besorgen einer Kleintierhaltung, Futterzubereitung, Milchkannenreinigung, Arbeiten im Gemüse- und Obstgarten, Verarbeitung von Erzeugnissen aus landw. Betrieben (Käsen, Buttern) usw. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebshaushalt lebenden oder beköstigten familienfremden Arbeitskräfte. Gibt hier eine Person an, daß sie in der Landwirtschaft hilft, so prüfen Sie bitte, ob für

diese Tätigkeit im Teil F ("Erste" oder "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") bereits Eintragungen gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so holen Sie diese Eintragungen nach und klammern Sie das "Ja" in Frage 49 a ein. Es wird Wert darauf gelegt festzustellen, wie oft eine Mitarbeit von Haushaltsmitgliedern im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie z.B. nur gelegentlich erfolgt, erst mit Hilfe dieser Frage festgestellt wird. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß landwirtschaftliche Nebentätigkeiten leicht vergessen werden.

VI. ERWERBSTÄTIGKEIT IM OKTOBER 1960

Dieser Abschnitt ist nur bei der Befragung im Oktober 1961 auszufüllen und auch nur für die Haushalte, die in diesem Jahre zum ersten Male befragt werden, also bei denen auf der ersten Seite des Erhebungsbogens im Kästchen "Auswahljahr" neben der Überschrift "I. ORDNUNGSANGABEN" eine "1" (ausgewählt 1961) eingetragen ist.

Tragen Sie hier die Namen und Vornamen aller Personen des Haushaltes in der gleichen Reihenfolge ein wie sie bereits im Kopf der Innenseite der Deckblätter des Erhebungsbogens (Fragen 1 a und 1 b) stehen und erfragen Sie dann für Oktober 1960 die geforderten Angaben lt. Fragen 50 bis 53.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden:

Wer im Oktober 1960 erwerbs- oder berufstätig war = erw.
(Erläuterungen hierzu siehe Frage 13),

wer im Oktober 1960 arbeitslos war = arbl. (Erläuterungen hierzu siehe Frage 15) und

wer im Oktober 1960 nicht im Berufs- oder Erwerbsleben stand = nicht erw.

Zu den "nicht im Berufs- oder Erwerbsleben" stehenden Personen gehören alle Haushaltsmitglieder, die weder eine Erwerbstätigkeit ausüben, noch arbeitslos sind.

Wurde eine Erwerbstätigkeit im Oktober 1960 ausgeübt, also hier "erw." eingetragen, so sind für das betreffende Haushaltsmitglied auch noch die Fragen 51 bis 53 zu beantworten. In den übrigen Fällen entfällt die Beantwortung der Fragen 51 bis 53.

Für die im Oktober 1960 erwerbstätig gewesenen Haushaltsmitglieder ist hier der genaue Geschäftszweig (Branche) des Arbeitgebers einzutragen. Erläuterungen darüber finden Sie unter Frage 19 b.

Für in der Berichtswoche von 1961 erwerbstätige Personen, die ihren gleichen Arbeitgeber und den gleichen Arbeitsplatz wie im Oktober 1960 beibehalten haben, ist bei dieser und bei den folgenden Fragen zusätzlich der Hinweis aufzunehmen: "wie Oktober 1961".

50.	
Wer war im Oktober 1960 (also vor einem Jahr) in irgendeiner Weise erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb	= erw.
arbeitslos	= arbl.
nicht im Berufs- oder Erwerbsleben?	= nicht erw.
(Zutreffende Abkürzung bitte eintragen)	
Wenn "erw.", Fragen 51-53 beantworten	

51.
Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma des Arbeitgebers usw. (Bitte genau angeben: z.B. Werkzeugmaschinenfabrik, nicht Maschinenfabrik; Eisenhütte, nicht Hüttenwerk; Lebensmittelgeschäft, nicht Handel; Volksschule, nicht Schulverwaltung)

52. Wurde diese Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter, Mitigentümer	= S	Kaufm., techn. oder Verwaltungslehrling bzw. -anlernling, Praktikant, Volontär	= KL
Mithelfender Familienangehöriger ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung	= MF o.pfl.	Gewerblicher Lehrling bzw. Anlernling u.dgl.	= GL
Mithelfender Familienangehöriger mit Pflichtversicherung in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung	= MF m.pfl.	Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender	= He
Beamter	= B	Zwischenmeister?	= Z
Angestellter	= Ang.		
Arbeiter	= Arb.		

(Bitte entsprechende Abkürzung eintragen)

Diese Frage entspricht im wesentlichen den Fragen 21, 32 bzw. 43 im Teil F. Nur bei den Mithelfenden Familienangehörigen und den Lehrlingen ist eine Unterteilung zu beachten.

Bei den Mithelfenden Familienangehörigen ist festzustellen, ob sie in der Krankenkasse bzw. in der sozialen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Arbeiter, Angestellte, Knappschaftliche Rentenversicherung, Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, Altershilfe für Landwirte) pflichtversichert sind oder nicht. Ist das der Fall, so tragen Sie "MF m.pfl." ein.

Die Lehrlinge sind einmal zu unterteilen in kaufmännische, technische oder Verwaltungslehrlinge bzw. -anlernlinge, Praktikanten und Volontäre (KL) und

zum anderen in gewerbliche Lehrlinge bzw. Anlernlinge u.dgl. (GL). Zu welcher Gruppe ein Lehrling gehört, wird in den meisten Fällen aus der Art der Sozialversicherung hervorgehen. Kaufmännische usw. Lehrlinge werden in der Angestelltenversicherung und gewerbliche Lehrlinge in der Rentenversicherung für Arbeiter pflichtversichert sein.

53. Handelt es sich dabei um eine vorübergehende Tätigkeit?

Ja/Nein

Unter "vorübergehende Tätigkeit" sind Tätigkeiten zu verstehen, die auf längstens 1/2 Jahr geschlossen wurden oder jahreszeitlich begrenzt sind, wie z.B.

Tätigkeiten als Aushilfsverkäuferinnen im Sommer- bzw. Winterschlussverkauf, Bademeister, Ski-Lehrer, Erntehilfe, Aushilfskellner usw.. Auch fallen hierunter die Gelegenheitsarbeiten, die nicht länger als ein oder zwei Tage dauern (Entladen von Schiffen oder Eisenbahnwaggons).

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1957	Nr. 8
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 57	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	213
14. 3. 57	Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	214
14. 3. 57	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	231
15. 3. 57	Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	267
14. 3. 57	Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes	268
16. 3. 57	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1956	268

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus).

Vom 16. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1956 bis einschließlich 1959 eine Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) vierteljährlich als Bundesstatistik durchgeführt, und zwar einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anzahl und Namen der zur Haushaltung gehörenden Personen, deren Geschlecht, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, Familienstand, Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft, Wohnsitz und Wohnsitzveränderungen, Körperbehinderung und ihre Ursachen, landwirtschaftliche Nutzfläche der Haushaltung;
2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Erwerbs- und Berufsleben, im besonderen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, Beruf, Arbeitsstätte, beschäftigte Arbeitskräfte, Arbeitszeit und Versicherungsschutz.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der Haushaltungen.

§ 4

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt.

(2) Die Auskunftspflichtigen sind berechtigt, auf besonderen Vordrucken erfragte Angaben in verschlossenem Umschlag an das Statistische Landesamt einzusenden.

(3) Die mit der Befragung zu betraudenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Bundesgesetzblatt

873

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1960	Nr. 63
Tag	Inhalt:	Seite
5. 12. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	873
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen	874
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister	880
7. 12. 60	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten	885
7. 12. 60	Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten	892
30. 11. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz ..	895
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	896

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Vom 5. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl „1959“ durch die Zahl „1962“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:
 3. Urlaubs- und Erholungsreisen, Einkommenslage, bei erwerbstätigen Müttern Betreuung

der Kinder. Diese Tatbestände werden während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur einmal erhoben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Dezember 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Berichtstermine des Mikrozensus

1%-Oktobererhebung 1961

Wochen- tag	Berichtsvierteljahr			Berichts- woche Oktober 1961
	Juli	August	Sept.	
		1961		
Sonntag	16.	6. 27.	17.	1.
Montag	17.	7. 28.	18.	2.
Dienstag	18.	8. 29.	19.	3.
Mittwoch	19.	9. 30.	20.	Stich- 4. tag*
Donnerstag	20.	10. 31.	21.	5.
Freitag	21.	11.	1. 22.	6.
Sonnabend	1. 22.	12.	2. 23.	7.
Sonntag	2. 23.	13.	3. 24.	
Montag	3. 24.	14.	4. 25.	
Dienstag	4. 25.	15.	5. 26.	
Mittwoch	5. 26.	16.	6. 27.	
Donnerstag	6. 27.	17.	7. 28.	<u>21. Oktober</u>
Freitag	7. 28.	18.	8. 29.	<u>letzter</u>
Sonnabend	8. 29.	19.	9. 30.	<u>Rücksendetag</u>
Sonntag	9. 30.	20.	10.	
Montag	10. 31.	21.	11.	
Dienstag	11.	1. 22.	12.	
Mittwoch	12.	2. 23.	13.	
Donnerstag	13.	3. 24.	14.	
Freitag	14.	4. 25.	15.	
Sonnabend	15.	5. 26.	16.	

*) Die Fragen des Erhebungsbogens beziehen sich
- soweit nicht anders vermerkt - auf den Stichtag



(60.369)

Zu 63.34